

der innerhalb eines Abrechnungszeitraumes für steuerpflichtige Umsätze vereinbarten Entgelte zu ermitteln. Von der ermittelten Umsatzsteuer sind die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum entrichteten Steuerbeträge abzuziehen. Der hiernach verbleibende Betrag ist zu den vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Fälligkeitsterminen an die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung zu entrichten. Ergeben sich Überzahlungen, so können diese mit zukünftig fällig werdender Umsatzsteuer oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

§ 3

Schlußvorschriften

(1) Das Ministerium der Finanzen erläßt Durchführungsbestimmungen und bestimmt hierin insbesondere die Art der Rechtsmittel.

(2) Ist die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ausnahmsweise gestattet, so treten in den einzelnen Vorschriften dieser Verordnung an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Vorschriften des § 13 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 und sonstige entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik •

Ministerium der Finanzen

Rau

Dr. Loch

Stellvertreter

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Änderung der Erhebung
der Umsatzsteuer
in der volkseigenen Wirtschaft
(1. UStBB-VEW).**

Vom 19. März 1953

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 456) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung
Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres ein, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

§ 2

Fälligkeit der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist für jeden Abrechnungszeitraum am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig.

§ 3

Abrechnung

(1) Volkseigene Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung nach dem vom Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Muster vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung hat der für den Betrieb zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung spätestens am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzuliegen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Abrechnung hat die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung einen Verspätungszuschlag zu berechnen. Dieser Zuschlag kann bis zu 10 % der zu entrichtenden Umsatzsteuer betragen.

II.

Sonstige Vorschriften

§ 4

Abgabekontrolle

(1) Volkseigene Betriebe unterliegen der Abgabekontrolle.

(2) Die Abgabekontrolle hat sich auf die Prüfung der richtigen Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes sowie auf die ordnungsmäßige Berechnung und Entrichtung der Umsatzsteuer zu erstrecken. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und der auf Grund der Kontrolle nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 5

Folgen des Zahlungsverzugs

Die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung hat nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOB S. 142) zu erheben:

1. bei unpünktlicher Zahlung: Verzugszuschläge;
2. bei Gewährung von Stundungen: Stundungszinsen.

III.

Schlußvorschriften

§ 6

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörde

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Umsatzsteuer sind die nachfolgenden Dienststellen der Abgabenverwaltungen sachlich zuständig:

1. die Räte der Stadt- und Landkreise — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben;
2. die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben;
3. das Ministerium der Finanzen.

(2) Örtlich zuständig sind:

die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — und das Ministerium der Finanzen nach näherer Weisung.